

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Einheitsgemeinde Leutenberg

Der Stadtrat der Stadt Leutenberg gibt sich aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung –Thüringer Kommunalordnung – ThürKO- vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501 ff) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) folgende

Geschäftsordnung

A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

§ 2

Zuständigkeit im besonderen

Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 – 14 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

Das sind insbesondere:

1. die Hauptsatzung
2. alle Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Einheitsgemeinde Leutenberg der Genehmigung oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
3. der Erlaß, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen,
4. der Erlaß, die Aufhebung oder Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates,
5. Gebiets- und Bestandsänderungen der Einheitsgemeinde Leutenberg,
6. die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und die Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und disziplinarischen Angelegenheiten des Bürgermeisters und des ehrenamtlichen Beigeordneten,
7. die Ernennung zum Ehrenbürger und andere Ehrungen der Stadt Leutenberg,
8. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und der Antrag nach § 87 Abs. 3 ThürKO,
9. der Finanzplan, die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung,
10. die Festsetzung von Abgaben und privaten Entgelten der Stadt Leutenberg oder solcher Unternehmen, an denen die Einheitsgemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist,
11. die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt Leutenberg und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
12. alle Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet,
13. die Bestellung von Vertretern der Stadt Leutenberg in Aufsichts- und Verwaltungsräten.

§ 3 **Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten**

Dem Stadtrat sind weiterhin folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. die Verfügung über Stadtvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung,
2. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte,
3. die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens,
4. die Mitgliedschaft in kommunalen Körperschaften und Vereinigungen einschließlich der Bestellung der Vertreter der Stadt Leutenberg in ihren Organen sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden,
5. der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge,
6. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen,
7. allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
8. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4 **Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt nach dem Gesetz und nach freier, dem Gemeinwohl verpflichteter Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden (§ 24 ThürKO).
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Verschwiegenheitspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Ehrenamtes, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat) gelten die §§ 12, 23 Abs. 4, 37, 38 ThürKO sowie die §§ 29 und 30 ThürKWG. Die Stadtratsmitglieder sind über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit diese Angelegenheiten nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 12 Abs. 3 ThürKO).
- (3) Zur Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse kann der Stadtrat durch besonderen Beschluss vom Bürgermeister Auskunft und Akteneinsicht in allen Angelegenheiten fordern, in denen der Stadtrat zuständig ist. Die Auskunft ist nur gegenüber dem Stadtrat zu erteilen.
- (4) Der Stadtrat ist verpflichtet, Auskunft und Akteneinsicht zu fordern, wenn ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates es beantragt (§ 22 Abs. 3 ThürKO).
- (5) Akteneinsicht kann nur durch einen vom Stadtrat damit im Rahmen seines nach der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgabenbereichs beauftragten Ausschuss oder durch hierzu bestimmte Stadtratsmitglieder genommen werden.

§ 5 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder, die der selben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer bestehenden Fraktion beitreten. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.
- (2) Eine Fraktion muß aus mindestens 2 Stadtratsmitgliedern bestehen.
- (3) Die Bildung, Änderung und Bezeichnung der Fraktionen sowie ihres Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist schriftlich gegenüber dem Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

III. Beigeordnete

§ 6 Rechtsstellung des Beigeordneten

- (1) Der Beigeordnete ist bei seiner Amtsführung zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet.
- (2) Der Beigeordnete hat an allen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Er hat auch das Recht, Anträge zu stellen.
- (3) Der Beigeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Er hat auch hier das Recht, Anträge zu stellen.

IV. Ausschüsse

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Sitzverteilung in den Ausschüssen regelt sich nach dem mathematischen Proporzverfahren.
- (2) Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Beratung in der Stadtratssitzung vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag auszuarbeiten bzw. entsprechende Beschlüsse zu fassen. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptausschuss (§ 26 Abs. 1 ThürKO).
- (3) Auf der Grundlage des § 27 ThürKO werden folgende Ausschüsse gebildet:

Haupt- und Finanzausschuss	6 Sitze beschließender Ausschuss
Ausschuss Wirtschaft und Umwelt	4 Sitze beschließender Ausschuss
Ausschuss Tourismus und Kultur	4 Sitze beratender Ausschuss
Ausschuss Bildung, Jugend, Sport und Soziales	4 Sitze beschließender Ausschuss

(4) Vom Stadtrat können in die Ausschüsse zur Beratung auch sachkundige Bürger berufen werden. Die Zuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(5) Der Ausschussvorsitzende (§ 27 Abs. 4 ThürKO) beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt nicht der Bürgermeister den Vorsitz im Ausschuss, dann erfolgt die Einberufung der Sitzung und die Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 43 Abs. 1 ThürKO).

(6) Die Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

Haupt- und Finanzausschuss

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten,

Koordination der Arbeit aller Ausschüsse,

Beschlussfassung, soweit nicht der Bürgermeister nach § 8 zuständig ist,

- über die Vergabe öffentlicher Projekte und Aufträge nach VOB und VOL bis 12.500,00 € (5.000,00 € bis 12.500,00 €),
- die Stundung und die Gewährung von Teilzahlungen von mehr als 3 Monaten,
- die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen in allen Fällen ausgenommen Entscheidungen im Klageverfahren.

Ausschuss Wirtschaft und Umwelt

Angelegenheiten des Bau- Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen- und Brückenbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Belange Modellort, Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft.

Beschlussfassung zu:

- gemeindlichem Einvernehmen §§ 30 – 35 BauGB
- Vergabe Hausnummern
- Stellungnahmen zur Bauleitplanung der Nachbargemeinden
Flächennutzungs- und Bebauungspläne gem. § 22 Abs. 2 und 4 BauGB, soweit Belange der Stadt nicht berührt (beeinträchtigt) werden

Ausschuss Tourismus und Kultur

Vorbereitender Ausschuss zur Modell- und Erholungsortentwicklung, Koordinierung Vereinsring, Kultur, Chronik, Heimatpflege und Brauchtum (Beschlussvorbereitung).

Ausschuss Bildung, Jugend, Sport und Soziales

Beschlussfassung zu

- Vergabe von Wohnraum in stadteigenen Wohnungen
- Vergabe von Wohnraum in sozial geförderten Wohnungen (lt. Vertrag).

V. Der Bürgermeister

§ 8 Aufgaben

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse. Er führt den Vorsitz im Stadtrat und im Hauptausschuss. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein. In den Sitzungen leitet er die Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stadt. Soweit er für Personalentscheidungen nach § 29 Abs. 3 ThürKO der Zustimmung des Stadtrates bedarf, ist der Stadtrat während der Sitzung vom Bürgermeister über den Sachverhalt ausreichend zu unterrichten. Den Fraktionsvorsitzenden ist grundsätzlich bereits vor der Sitzung zur Vorinformation Einsicht in die entscheidungsbedeutsamen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Vollzug der Beschlüsse. Der verwaltungsmäßige Vollzug wird an die Stadtverwaltung übertragen. Über den Vollzug der Beschlüsse hat der Bürgermeister den Stadtrat und die Ausschüsse in der darauffolgenden Sitzung zu unterrichten. Kann der Beschluss nicht sofort vollzogen werden, sind die Hinderungsgründe dem Stadtrat mitzuteilen, der sich jederzeit über den Stand des Verfahrens informieren kann. Der Bürgermeister hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Auf § 4 Abs. 3 und 4 GeschO wird verwiesen.
- (4) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis, die für die Einheitsgemeinde grundsätzlich keine Bedeutung haben und keine rechtlichen Verpflichtungen der Stadt erwarten lassen (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO). Die verwaltungsseitige Bearbeitung wird durch die Stadtverwaltung ausgeführt.
- (5) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
 1. regelmäßig, nach feststehenden Ordnungen, Tarifen und dgl. abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. Miet- und Pachtverträge abzuschließen, wenn die Gegenleistung 2.500,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
 3. Vereinbarungen von Zinsen und Zinsbindung für vom Stadtrat genehmigte Darlehen bis zu einer Höhe von 250.000,00 €,
 4. die Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 5. die Anlage von Kassenmitteln als Festgelder,
 6. entfällt,
 7. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
geregelt durch Beschluß Nr. 261-30/2001 vom 10.12.2001 des Stadtrates der Stadt Leutenberg

8. außerplanmäßige Ausgaben im VWHH bis 2.500,00 € im Einzelfall und 5.000,00 € im VMHH im Einzelfall,
9. die Genehmigung der Benutzung privateigener Kfz für dienstliche Zwecke und die Festsetzung der Entschädigung im Einzelfall,
10. die Zustimmung zu Belastungen von öffentlichen Grundstücken mit Dienstbarkeiten für Versorgungs-, Entsorgungs-, Hochspannungs-, Fernmelde- und Kabelfernsehleitungen, Austauschmaßnahmen,
11. die Pfandfreigabe und Rangrücktrittserklärungen
12. die Zustimmung zur Löschung gegenstandslos gewordener dinglicher Rechte,
13. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €
14. die Angelegenheiten des Wohnungswesens und der Obdachlosenunterbringung,
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff BauGB und § 32 DschG,
16. die Zulassung von Beschäftigten zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
17. Vergabeleistungen nach VOB, VOL und HOAI § 15 bis zu einem Wertumfang von 5.000,00 € gemeinsam mit einem zu diesem Zweck zu bildenden Vergabeausschuss der Verwaltung.

§ 9

Beanstandungsrecht

- (1) Hält der Bürgermeister einen Beschluss des Stadtrates für rechtswidrig, so hat er den Vollzug auszusetzen und den Beschluss gegenüber dem Stadtrat zu beanstanden.
- (2) Die Beanstandung bedarf der Schriftform und ist mit einer eingehenden Begründung versehen in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung stattfinden muss, dem Stadtrat bekanntzugeben.
- (3) Hält der Stadtrat den Beschluss und der Bürgermeister die Beanstandung aufrecht, dann hat der Bürgermeister die Unterlagen unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Ein beanstandeter Beschluss darf, wenn der Stadtrat nicht abgeholfen hat, nicht vor der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde durch den Bürgermeister vollzogen werden.
- (5) Für Beschlüsse von beschließenden Ausschüssen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beanstandung dem Ausschussvorsitzenden zuzuleiten ist, wenn der Bürgermeister nicht Ausschussvorsitzender ist.

§ 10

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt Leutenberg nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (§ 31 ThürKO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates, soweit der Bürgermeister nicht nach § 29 ThürKO oder aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung zum selbständigen Handeln befugt ist.

- (2) Der Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen (§ 31 Abs. 2 ThürKO).

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 11

Sitzungen – Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt grundsätzlich nur in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKO).
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 36 Abs. 1 ThürKO).
- (3) Der Stadtrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Stadtrates beschlussfähig, wenn er nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen wird und in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist (§ 36 Abs. 2 ThürKO).
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat abweichend von Abs. 3 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates (§ 36 Abs. 3 ThürKO).

§ 12

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Tonbandaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
 3. Bank- und damit verbundene Finanzangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
 5. die Vergabe von Bauleistungen,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 14 Einberufung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Sitzungen des Stadtrates durch schriftliche Einladung ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (§ 35 Abs. 1 Satz 3 ThürKO), beruft er die Sitzung spätestens am 3. Tag nach Eingang des Antrages zum nächstmöglichen Termin ein.

- (2) Die Sitzungen finden im Rathaus Leutenberg oder wahlweise in den Ortsteilen statt. Sie beginnen in der Regel um 19.30 Uhr. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 15 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt er möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. Rechtsmissbräuchliche, schikanöse oder in ständiger Wiederholung gestellte Anträge brauchen nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Der Bürgermeister muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Viertel aller Stadtratsmitglieder oder eine Fraktion verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Das Verlangen bedarf der Schriftform und der persönlichen Unterzeichnung durch den bzw. die jeweiligen Antragsteller.

- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens am 4. Tag, bei Dringlichkeit am 2. Tag, vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Stadt bekanntzugeben. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen ist nur dann bekanntzugeben, wenn dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird (§ 35 Abs. 6 ThürKO).
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 16

Form und Frist der Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann spätestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 5 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 2 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Einladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 17

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 4. Tag vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nur dann nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Behandlung des Gegenstandes beschließt
oder
 2. sämtliche Stadtratsmitglieder anwesend sind und mit der Behandlung einverstanden sind.Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Hierüber ist Beschluss zu fassen. Dringlich ist eine Angelegenheit dann, wenn die Entscheidung hierüber nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (§ 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO).
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind alle den Geschäftsgang des Stadtrates oder Ausschusses betreffenden Anträge, über die Beschluss zu fassen ist, insbesondere:
- Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung,
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss,
 - Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung,
 - Zuziehung eines Sachverständigen,
 - Begrenzung der Redezeit,
 - Schluß der Rednerliste,
 - Schluß der Beratung,
 - Wiedereintritt in die Beratung.

III. Sitzungsverlauf

§ 18

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung ist zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben und durch Beschluss zu genehmigen (§ 42 Abs. 2 ThürKO):

§ 19

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden. Die Behandlung von Tagesordnungspunkten kann nur durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 15), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (§ 40 Abs. 1 ThürKO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. An die Stelle des mündlichen Vortrages kann die Verweisung auf schriftliche Vorlagen treten.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 20 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verläßt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Anschuldigungen bzw. Angriffen gegen die eigene Person kann der Vorsitzende das Wort ebenfalls außer der Reihenfolge erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Die Redezeit soll in der Regel drei Minuten nicht übersteigen. Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden und können vom Vorsitzenden erforderlichenfalls unterbunden werden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen (§ 41 ThürKO).

- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen. Einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt, nachdem er die Sitzung unterbrochen hat, Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (10) Eine Sitzung kann auch dann unterbrochen und am folgenden Tag ohne neue Ladung fortgesetzt werden, wenn das wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist. Soweit dies möglich ist, sollen abwesende Mitglieder des Stadtrates unverzüglich über den erneuten Zusammentritt des Stadtrates am folgenden Tag unterrichtet werden.
- (11) Die Tagungen des Stadtrates werden zeitlich begrenzt. Die Tagesordnung ist so zu gestalten, dass der letzte Punkt spätestens um 22.00 Uhr aufgerufen wird. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.

§ 21 **Abstimmung**

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluß der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Anträge, die mit der Empfehlung eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge, das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nr. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag nochmals verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ „Stimmenthaltung“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Stadtrat kann für den Einzelfall eine geheime Abstimmung beschließen (§ 39 Abs. 1 Satz 5 ThürKO), für die § 24 Abs. 1 und 2 GeschO entsprechend anzuwenden ist.

- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei ist durch den Vorsitzenden festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer Sitzung innerhalb von 3 Monaten kann ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde (§ 35 Abs. 1 letzter Satz ThürKO).

§ 22 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur durchzuführen, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Sie werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ein allgemeiner Verzicht auf dieses Verfahren ist unzulässig. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmenthaltungen und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Ungültig sind auch Stimmzettel, die aufgrund von Kennzeichen o.ä. das Wahlgeheimnis verletzen können, d.h. die Möglichkeit bieten, Rückschlüsse auf den oder die Wähler zu ziehen.
- (2) Die Wahl ist so durchzuführen, dass jedes Mitglied des Stadtrates bei der Wahlhandlung völlig unbeobachtet und von dritter Seite unbeeinflusst bleibt. Die Wahlhandlung ist innerhalb der hierfür vorzusehenden Wahlkabine durchzuführen.
- (3) Ist die Mehrheit der angegebenen Stimmen ungültig, so ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl (2. Wahlgang) zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Stadtrat kann jedoch nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zur Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.

§ 23 Anfragen

Die Mitglieder des Stadtrates können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Stadtangelegenheiten richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Bürgermeister, wenn er nicht gleichzeitig Vorsitzender ist, durch den Vorsitzenden oder durch den Bürgermeister beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 24 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnungspunkte und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

§ 25 Form und Inhalt

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates wird eine Niederschrift angefertigt, deren Inhalt sich nach § 42 Abs. 1 und 2 ThürKO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch in Loseblattform Verwendung. Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist in der Niederschrift festzuhalten, wie er abgestimmt hat. Das gilt nicht bei einer geheimen Abstimmung (§ 42 Abs. 1 ThürKO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen (§ 42 Abs. 2 ThürKO i.V. m. § 20 Abs. 2 der GeschO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 26 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 ThürKO).
- (2) Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

§ 27 Bekanntgabe der Stadtratsbeschlüsse

- (1) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden mit Beschlussnummer und Gegenstand durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Stadt den Gemeindebürgern bekanntgegeben. Die Bekanntmachung des gesamten Wortlautes der Beschlüsse erfolgt im Rathaus.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat (§ 40 Abs. 2 ThürKO).

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 28

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 13 bis 28 sinngemäß. Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind öffentlich. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen einschließlich der Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Stadtratsmitglieder können in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Rederecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Mitglieds des Stadtrates, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

C. Schlussbestimmungen

§ 29

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 30

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15.10.97 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Geschäftsordnungen der Stadt Leutenberg vom 13.10.1994, der Gemeinde Hirzbach vom 06.10.1996, der Gemeinde Schweinbach vom 10.11.1994, der Gemeinde Munschwitz vom 30.03.1995 außer Kraft.

Leutenberg, den 14.10.1997

Änderungen eingearbeitet: 23.02.1999

Änderungen eingearbeitet vom 29.04.2002 und 07.07.2003

Tänzer

Bürgermeister